

**67. § 174 Nr. 1 StGB (Fassung von 1943).**

**Anvertrautsein zur Betreuung liegt bei einem 14 1/2 Jahre alten Mädchen vor, das während der Tagesstunden als Hausgehilfin im Haus des Täters aufgenommen wird.**

II. Strafsenat. Urt. v. 25. Januar 1945 (2 D 303/1944).

I. Landgericht Potsdam.

In der Strafsache gegen den Obermonteur H. L. aus Brandenburg a.H., wegen Sittlichkeitsverbrechens hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 25. Januar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller und die Reichsgerichtsräte Dr. Schäfer und Dr. Francke, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Nagel, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Potsdam vom 15. November 1944 wird verworfen. Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt. – Von Rechts wegen*

*Gründe*

Der Angeklagte lernte im Jahre 1941 die volksdeutsche Familie W. kennen, die aus Warschau zurückgeführt und in Brandenburg a. H. untergebracht worden war. Zu der Familie gehörte auch die am 2. November 1928 geborene Tochter Martha. Das Mädchen war schwer augenleidend, was auf Unterernährung beruhte. Der Angeklagte bemühte sich um sie, indem er ihr Nahrungszuschüsse gab, sie vorübergehend in seiner Wohnung schlafen ließ, als die Familie einmal umziehen mußte, und sie zum Augenarzt begleitete. Am 15. Juni 1943 nahm er die Martha W. als Hausgehilfin in seinen Haushalt auf. Dort hielt sie sich tagsüber auf, während sie bei ihrer Mutter nächtigte. Der Angeklagte hat sie bewogen, ihn wiederholt an ihrem Geschlechtsteil lecken zu lassen, und sie veranlaßt, dasselbe bei ihm zu tun. Auch hat er etwa 20mal den Beischlaf mit ihr ausgeübt. Alle Un-sittlichkeiten haben sich nach Vollendung ihres 14ten Lebensjahre ereignet.

Das Landgericht hat angenommen, daß das Mädchen dem Angeklagten zur Betreuung anvertraut war, und hat ihn wegen fortgesetzten Verbrechens nach § 174 Z. 1 StGB a. F. verurteilt, wobei es sämtliche Unzuchtshandlungen in die fortgesetzte Handlung einbezogen hat.

Die Rüge der Verletzung von Verfahrensvorschriften ist nicht ausgeführt und daher unbeachtlich (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Über die Tatzeit enthält das Urteil einen unlöslichen Widerspruch. Nach UA. S. 2 Abs. 3 hat der Angeklagte die Martha W. vor der Zeit, als sie als Hausgehilfin zu ihm kam – also vor dem 15. Juni 1943 –, geküßt und sich in der Folgezeit – also am 15. Juni 1943 oder später – durch das Be lecken und den Bei-

schlaf an ihr vergangen. Da das Küssen ersichtlich vom Landgericht nicht als eine unzüchtige Handlung angesehen wird, so lägen danach keine Teilhandlungen vor dem 15. Juni 1943. Dagegen wird UA. S. 2 Abs. 5 gesagt, daß das Belegen vor, die Beiwohnungen nach dem 15. Juni 1943 erfolgt seien.

Geht man von der erstgenannten Feststellung aus, so ist die Kennzeichnung der Tat als eines fortgesetzten Verbrechens nach § 174 Ziff. 1 StGB in der Fassung der am 15. Juni 1943 in Kraft getretenen Verordnung vom 29. Mai 1943 (StrafrechtsanglVO RGBl. I S. 339) zutreffend. Allerdings kann, wie der Revision zuzugeben ist, der Umstand allein, daß ein Mann Sorge für einen Minderjährigen zeigt und ihm hilft, nicht bewirken, daß eines der durch § 174 Ziff. 1 StGB n. F. geschützten Abhängigkeitsverhältnisse entsteht. Mag man das Verhalten des Mannes als eine „Betreuung“ des Minderjährigen bezeichnen, so fehlt es doch an dem Tatbestandsmerkmal, daß der Minderjährige ihm anvertraut ist. Ein Anvertrautsein zur Betreuung ergibt sich aber ohne weiteres daraus, daß der Angeklagte ein Mädchen von 14 1/2 Jahren, das wegen seines jugendlichen Alters und seiner Entfernung aus dem Elternhause während der Tagesstunden noch der Stütze und Leitung in seiner Lebensführung bedurfte, als Hausgehilfin in sein Haus aufgenommen hatte (RGUrt. vom 4. Februar 1944 1 D 405/43 = DR 1944 S. 529). Der Umstand, daß das Mädchen nachts im Elternhause weilte, ändert daran nichts. Denn es können auch mehrere Personen nebeneinander mit der Betreuung eines Minderjährigen betraut sein. Unerheblich ist es endlich, ob die Mutter des Mädchens ihr Erziehungsrecht auf den Angeklagten übertragen hat oder nicht, weil sich unabhängig von einer solchen Übertragung die Betreuungspflicht nach gesundem Volksempfinden unmittelbar aus der Sachlage ergibt.

Falls die unzüchtigen Handlungen zum Teil in der Zeit vor dem 15. Juni 1943 vorgenommen sind, so fallen sie insoweit entgegen der UA. S. 2 Zeile 1–4 v.u. geäußerten Ansicht nicht schon deswegen unter § 174 Ziff. 1 StGB n. F., weil sie auf demselben Vorsatz beruhten wie die späteren Teilhandlungen. In den Fortsetzungszusammenhang können vielmehr solche Teilhandlungen nicht einbezogen werden, die nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Rechte überhaupt nicht oder doch nicht nach einer der jetzigen Strafnorm entsprechenden Bestimmung strafbar waren (RGSt. Bd. 62 S. 1, 3). Daß diese unzüchtigen Handlungen unter § 174 Abs. 1 Satz 1 StGB a. F. fielen, weil der Angeklagte als Lehrer oder Erzieher des Mädchens anzusehen sei, läßt sich nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht sagen. Dieses läßt ausdrücklich dahingestellt, ob ein Fall der Erziehung vorliege, und wenn es sagt, das Mädchen habe noch eine Unterrichtung in Haushaltsdingen nötig gehabt, so ist doch annehmbar höchstens die Ehefrau des Angeklagten, nicht er selbst, insoweit Lehrer gewesen (RGUrt. vom 12. August 1941 1 D 268/41 = DR 1941 S. 2289). In den unsittlichen Berührungen lag aber eine Beleidigung des Mädchens durch den

Angeklagten, mochte es damit einverstanden sein oder nicht. Denn wie in der Entscheidung RGSt. Bd. 75 S. 179 ausgeführt ist, liegt bei noch nicht 15 Jahre alten Mädchen, die sich unzüchtige Handlungen gefallen lassen, in aller Regel kein beachtlicher Verzicht auf die Geschlechtshre vor, auch dann nicht, wenn sie bescholten sind. Umstände, die hier eine andere Beurteilung als angebracht erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich. Wenn im allgemeinen auch ein Sittlichkeitsverbrechen die darin liegende Beleidigung aufzehrt, so liegt doch ein Fall des einheitlichen Zusammentreffens von Sittlichkeitsverbrechen und Beleidigung nach § 73 StGB dann vor, wenn die unter die beiden Straftaten fallenden Teilhandlungen sich nicht vollständig decken (RGSt. Bd. 46 S. 301, Bd. 68 S. 20, 25, 26). Liegen also Teilhandlungen vor dem 15. Juni 1943, so stellt sich die Tat des Angeklagten als ein fortgesetztes Verbrechen gegen § 174 Ziff. 1 StGB n.F. in Tateinheit mit fortgesetztem Vergehen gegen § 185 StGB vor. Strafantrag wegen Beleidigung ist rechtzeitig gestellt worden (Bl. 8 der Akten).

Einer Entscheidung, ob der eine oder der andere Fall vorliegt, bedarf es nicht. Durch die Verurteilung nur wegen Sittlichkeitsverbrechens ist der Angeklagte nicht benachteiligt, aber auch nicht in einer Weise begünstigt, daß die Gerechtigkeit eine Änderung des Schuldspruchs erheischte. Auch auf das Strafmaß hat es ersichtlich keinen Einfluß, ob der eine oder der andere Fall angenommen wird.

Demnach ist die Revision zu verwerfen.

---

**68. § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes vom 17. 2. 1939.  
Zum Verstoß gegen § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes.**

II. Strafsenat. Urt. v. 25. Januar 1945 (2 D 308/1944).

I. Landgericht Neuruppin.

In der Strafsache gegen den Masseur und Orthopäden F. A. in Bad W., wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 25. Januar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller (Vorsitzer), sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz und Rietzsch, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Nagel, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 6. November 1944 wird auf Kosten des Angeklagten verworfen. — Von Rechts wegen*